

Statuten der Thomas-Morus-Burse

Die nachfolgenden Statuten regeln die Gestaltung der Studentischen Mitverantwortung und der Programmarbeit in der Thomas-Morus-Burse (TMB). Sie wurden im Wintersemester 2011/2012 von einem Arbeitskreis erarbeitet, dem sowohl die Heimleitung als auch Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerschaft¹ angehörten, und am 22. August 2012 durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg genehmigt.

Basis der Statuten sind insbesondere die Konzeption² sowie das Leitbild³ der Katholischen Studentenwohnheime auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg aus den Jahren 1998 und 2007. Auf dieser Grundlage sollen die Statuten dazu beitragen, in der TMB ein umfassendes Programmangebot sowie eine Mitbestimmung der Bewohner innerhalb der Zielsetzung durch den Träger zu gewährleisten und zu fördern. Den ordnungstechnischen Rahmen dazu stellt das „Generalstatut“ zur Geschäftsordnung für Katholische Studentenwohnheime in Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg aus dem Jahr 2011⁴ dar, in dem die Grundsätze für das Zusammenwirken von Heimleitung und Studentischer Mitverantwortung beschrieben sind.

¹ Im Folgenden wird für alle Personenbezeichnungen lediglich das Generische Maskulinum verwendet, welches Frauen und Männer gleichermaßen einschließt.

² Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hrsg.): Hochschulpastoral in der Erzdiözese Freiburg, Teil B: Katholische Studentenwohnheime in der Erzdiözese Freiburg. In: Schriftenreihe des Erzbistums Freiburg, 31, Freiburg 1998, S. 17-24.

³ Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hrsg.): Leitbild der Katholischen Studentenwohnheime auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg. In: Erzdiözese Freiburg: Kirche im Leben der Hochschule. Leitbilder der Hochschulpastoral, der Kath. Studentenwohnheime, des Sprachenkollegs. Broschüre, Freiburg 2007, S. 17-22.

⁴ Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg: Generalstatut – Grundsätze für das Zusammenwirken von Heimleitung und studentischer Mitverantwortung. Anlage zur Geschäftsordnung für Katholische Studentenwohnheime in Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg, die am 30. November 2011 vom Bischofsvikar für Hochschulpastoral, Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle, unterzeichnet und zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde.

A. Studentische Mitverantwortung

I. Allgemeines

1. Die Studentische Mitverantwortung (StMV) dient der Interessenvertretung der studentischen Bewohner der TMB in allen für das Wohnheimleben relevanten Belangen.
2. Sie wird ausgeübt durch die Heimvollversammlung (HVV) als oberstes Beschlussorgan und die Bewohnersprecher als ständige Interessenvertreter der Bewohner.
3. Von jedem Bewohner wird die Bereitschaft erwartet, in der StMV mitzuarbeiten.
4. Die HVV beschließt eine Geschäftsordnung für die StMV, welche Näheres über den Ablauf der Wahlen, die Beschlussfassung in der HVV und die Tätigkeit der Bewohnersprecher festsetzt. Sie kann auch die Einrichtung weiterer Ämter vorsehen.

II. Heimvollversammlung

1. Die HVV ist die Versammlung aller studentischen Bewohner der TMB und ist heimöffentlich. Sie ist das oberste Beschlussorgan der StMV.
2. Die HVV wird mindestens einmal pro Semester von den Bewohnersprechern einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist eine Woche zuvor durch Aushang bekannt zu geben.
3. Bei Beschlüssen hat jeder Bewohner, der seinen Mietvertrag durch Beschluss der Aufnahmekommission erhalten hat, eine Stimme.

III. Bewohnersprecher

1. Die Bewohner in jedem der drei Wohngebäude (Haupt-, Ost- und Westbau) wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils zwei Bewohnersprecher.
2. Die insgesamt sechs Bewohnersprecher vertreten gemeinsam und gleichberechtigt die Interessen aller Bewohner der TMB.
3. Den Bewohnersprechern obliegt die Wahrnehmung aller laufenden sowie einmalig anfallenden Aufgaben der StMV, sofern sie nicht durch die Geschäftsordnung anderen Ämtern zugewiesen sind. Des Weiteren stehen die Bewohnersprecher als Ansprechpartner für die Bewohner zur Verfügung und vertreten deren Anliegen gegenüber der Heimleitung.

B. Heimkommission

I. Allgemeines

1. Die Heimkommission besteht aus der Heimleitung (dem Heimleiter und dem stellvertretenden Heimleiter), den sechs Bewohnersprechern und den beiden Barchefs. Sie ist das zentrale Gremium für die Zusammenarbeit von Heimleitung und Bewohnern.
2. Die Heimkommission trifft sich mindestens einmal monatlich zu nichtöffentlichen Sitzungen. Über die Sitzungen wird im Umfang der nicht vertraulichen Themen Protokoll geführt, welches öffentlich im Wohnheim ausgehängt und anschließend archiviert wird.
3. Die Heimkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Aufgabenbereich Programmarbeit

1. Die Heimkommission ist das zentrale Planungsgremium für alle Feste und Veranstaltungen sowie für das regelmäßige Semesterprogramm.
2. Die Mitglieder der Heimkommission sind für die Organisation und Durchführung der Feste und Veranstaltungen zuständig. Dabei werden sie von den AG-Leitern sowie gegebenenfalls von weiteren Bewohnern unterstützt.
3. Am Ende eines jeden Semesters hält die Heimkommission einen oder mehrere Planungstage zur Erarbeitung der Rahmenplanung für das Programm des folgenden Semesters ab. Wenn möglich werden die Planungstage in einem externen Tagungshaus oder auf einer Hütte durchgeführt.
4. Des Weiteren nimmt die Heimkommission die ihr im Abschnitt D zugewiesenen sonstigen Aufgaben bezüglich der Programmarbeit wahr.

III. Weitere Aufgaben

1. Die Heimkommission bespricht aktuelle Themen, Vorkommnisse und sonstige Belange des Wohnheimlebens. Sie dient dem Ideen- und Informationsaustausch der Mitglieder und erarbeitet gegebenenfalls Lösungsvorschläge. Insbesondere teilt die Heimleitung alle für das Wohnheimleben relevanten Änderungen und Entwicklungen in der Heimkommission mit.
2. Anliegen aus der Bewohnerschaft werden in der Heimkommission von den Bewohnersprechern vorgebracht. Die Barchefs können auf die Teilnahme an Sitzungen der Heimkommission verzichten, sofern in der jeweiligen Sitzung lediglich Themen aus dem Bereich der Bewohnervertretung besprochen werden.

C. Aufnahmekommission

I. Aufgaben

1. Die Aufnahmekommission entscheidet über die Vergabe der freien Wohnheimplätze.
2. Sie entscheidet außerdem über die Gewährung von Wohnzeitverlängerung für die Mitarbeit im Bereich der Programmarbeit, als Bewohnersprecher oder im Verantwortlichenkreis einer Freiburger Katholischen Hochschulgemeinde nach Maßgabe der jeweils im Voraus festgelegten Kriterien. Ebenso entscheidet sie über die Gewährung von Wohnzeitverlängerung für Prüfungssemester und in sonstigen Härtefällen.
3. In den Fällen der Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Regelwohnzeit oder der außerordentlichen Beendigung eines Mietverhältnisses durch die Heimleitung erhält die Aufnahmekommission Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern dem aus Sicht der Heimleitung nicht gewichtige Interessen entgegenstehen.

II. Mitglieder und Arbeitsweise

1. Die Aufnahmekommission besteht aus den sechs Bewohnersprechern, dem Heimleiter, dem stellvertretenden Heimleiter und dem Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Freiburg-Littenweiler.
2. Die Termine für die Sitzungen der Aufnahmekommission werden durch die Heimleitung festgelegt und den weiteren Mitgliedern in der Regel zwei Wochen zuvor bekanntgegeben.
3. Die Sitzungen der Aufnahmekommission sind nichtöffentlich. Über das Gesagte und den Inhalt der schriftlichen Bewerbungen ist Stillschweigen zu bewahren.
4. Die Aufnahmekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

D. Programmarbeit

I. Zielsetzung

Die Programmarbeit der TMB beinhaltet die drei Bereiche Arbeitsgruppen (AGs), Hausveranstaltungen und Hausbar („Wanne“). Diese Bereiche werden von engagierten Bewohnern der TMB ehrenamtlich geleitet und getragen. Das Hauptziel der Programmarbeit ist es, durch ein breites Angebot auf die Interessen und Hobbys der Bewohner einzugehen und dadurch das Zusammenleben und den Austausch über das alltägliche Leben auf den Wohngruppen hinaus aktiv zu gestalten und zu bereichern. Das Mitwirken in der Programmarbeit dient jedoch nicht nur einem besseren Zusammenleben der Bewohner; gleichzeitig können eigene Talente entfaltet und weitere Fähigkeiten wie Organisation und Teamarbeit ausgebaut werden.

II. Arbeitsgruppen (AGs)

In der TMB werden unterschiedliche AGs angeboten. Dazu zählen neben geistig/geistlichen auch musikalische, sportliche und kulturelle Beiträge.

PERSONENKREIS:

1. Generell kann jeder Bewohner der TMB die Leitung einer AG übernehmen.
2. Über die Zulassung und Vergabe von AGs entscheidet die Heimkommission. Ebenso sind die individuellen Bedingungen für eine Wohnzeitverlängerung mit der Heimkommission im Voraus abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
3. Möchte ein Bewohner eine neue AG anbieten oder eine bestehende AG übernehmen, so ist eine formlose Bewerbung zum jeweils von der Heimleitung bekanntgegebenen Stichtag an die Heimkommission zu richten.

AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN:

1. Den AG-Leitern obliegt es, bis zu einem von der Heimleitung vorgegebenen Zeitpunkt einen Beitrag über ihre AG für das Semesterprogrammheft zu gestalten.
2. Obligatorisch ist die Vorstellung der jeweiligen AG am Eröffnungsabend des Semesters für die neu eingezogenen Bewohner.
3. Eine AG muss regelmäßig angeboten und aktiv betrieben werden. Gegebenenfalls muss sich die AG im Vorfeld um einen Raum bemühen.

hen. Dies geschieht in Absprache mit dem stellvertretenden Heimleiter.

4. Die Mithilfe bei mindestens einer Hausveranstaltung pro Semester ist für jeden AG-Leiter verpflichtend.

WOHNZEITVERLÄNGERUNG:

1. Bei Erfüllung der oben genannten Punkte kann für jedes Semester als AG-Leiter jeweils ein Semester Wohnzeitverlängerung gewährt werden. Ob es zu einer Verlängerung kommt, entscheidet am Semesterende die Heimkommission nach Maßgabe der im Voraus festgelegten Kriterien. Die einzelnen AG-Leiter werden schriftlich darüber benachrichtigt.
2. Selbstverständlich ist es den Bewohnern jederzeit möglich, auch ohne Erfüllung der oben genannten Punkte AGs und andere Aktivitäten anzubieten. Dafür wird jedoch keine Wohnzeitverlängerung gewährt.

III. Hausveranstaltungen

1. In regelmäßigen Abständen veranstaltet die TMB Hausveranstaltungen. Dazu gehören der Eröffnungsabend für die neuen Mitbewohner, verschiedene Ausflüge, der Internationale Abend, das Sommerfest und weitere Veranstaltungen. Die grobe Planung der Hausveranstaltungen findet vor dem jeweiligen Semester an den Planungstagen der Heimkommission statt.
2. Die AG-Leiter bringen sich in die Detailplanung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen ein, an der sie verpflichtend mitwirken.

IV. Hausbar „Wanne“

PERSONENKREIS:

1. Die Hausbar besteht aus zwei Barchefs und maximal vier Teams zu je zwei Barkeepern. Ausschließlich dieser Personenkreis ist für den Betrieb der Hausbar zuständig.
2. Die Barchefs bewerben sich um diese Stelle bei der Heimleitung. Die Heimleitung benennt geeignete Kandidaten, die daraufhin durch die HVV bestätigt werden.
3. Die Barkeeper bewerben sich um diese Stelle bei der Heimkommission. Diese trifft die Auswahl.

4. Die Amtszeit von Barchefs und Barkeepern beträgt jeweils ein Semester. Eine Verlängerung ist möglich.

AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN:

1. Die Hauptaufgaben der Barchefs bezüglich der Hausbar lauten:
 - a. Abwicklung der Getränkebestellungen und des Getränkeeinkaufs,
 - b. Kassenführung und Abrechnungen in Zusammenarbeit mit der Heimleitung,
 - c. Einarbeiten und Einteilen der Barkeeper sowie regelmäßige Treffen mit den Barkeepern,
 - d. Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf des Barbetriebs.
2. Die Hauptaufgaben der Barkeeper lauten:
 - a. Gestaltung der Barabende,
 - b. Teilnahme an regelmäßigen Treffen mit den Barchefs,
 - c. Verantwortung für die Barabende.
3. Näheres zu den einzelnen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Hausbar.
4. Werden die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, erhalten sowohl Barchefs als auch Barkeeper für jedes Semester ihrer Tätigkeit jeweils ein Semester Wohnzeitverlängerung.

BETRIEBSABLAUF:

1. Die Hausbar hat maximal an zwei Tagen in der Woche geöffnet, nicht jedoch mittwochs oder samstags. Die Öffnungszeiten sind 21:00 – 1:00 Uhr.
2. Veränderungen im Hinblick auf das Getränkeangebot und die Preisgestaltung bedürfen der Zustimmung der Heimkommission.
3. Für jedes Semester wird eine Rücklagenbildung angestrebt, damit regelmäßige Anschaffungen gewährleistet werden können. Die Höhe der Rücklagenbildung soll 500 € pro Semester bzw. 1.000 € pro Jahr betragen.
4. Bei der Gestaltung der Abende sind insbesondere die Hausordnung sowie die feuerpolizeilichen Bestimmungen und die Gesetze zum Schutz der Jugend zu berücksichtigen.
5. Es dürfen nur Getränke und Snacks (zum Beispiel Erdnüsse, Salzstangen) angeboten werden, nicht jedoch Speisen.